



Leitlinien zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen (Alkohol, Drogen, Tabak, Medikamente) im Gesundheitsdepartement

Gemäss § 14 des Personalgesetzes ist der Arbeitgeber für die psychische und die physische Gesundheit seiner Mitarbeitenden mitverantwortlich. Er hat den Auftrag, seine Mitarbeitenden vor einer Gefährdung am Arbeitsplatz zu schützen (Arbeitssicherheit) und trägt die Verantwortung dafür, erforderliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und des Gesundheitszustandes der Mitarbeitenden zu treffen.

Dem Gesundheitsdepartement ist es ein grosses Anliegen, für seine Mitarbeitenden unterstützend einen aktiven Beitrag zur Suchtprävention resp. zur frühzeitigen Erkennung von Suchterkrankungen zu leisten.

Suchtprävention ist auch Führungssache und beinhaltet:

- Soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden;
 - Einhaltung der Arbeitssicherheit;
 - Förderung eines positiven Arbeitsklimas und Prägung einer gesunden Firmenkultur.
-
- Wenn Führungsverantwortliche feststellen oder vermuten, resp. von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Suchtproblematik bei einem Mitarbeitenden vorliegt, ist die Führungsperson verpflichtet, umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen.
 - Führungsverantwortliche können für spezifische Arbeitsgruppen spezielle Regelungen in Bezug auf psychoaktive Substanzen erlassen, z.B. für Mitarbeitende, welche Pikettdienst leisten oder welche gefährliche Maschinen zu bedienen haben oder im Fahrdienst tätig sind.
 - Die Führungsverantwortlichen erhalten seitens der Personalabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sucht oder dem Care Management des Zentralen Personaldienstes Unterstützung, um die nötigen Massnahmen einleiten zu können.
 - Den betroffenen Mitarbeitenden mit Suchtproblemen wird von den Führungsverantwortlichen sowie der Personalabteilung Hilfe angeboten.

Gerne wird auf das Merkblatt „Sucht am Arbeitsplatz“: Leitfaden für Führungsverantwortliche beim Arbeitgeber Basel-Stadt¹ sowie auf das Magazin „ausgesucht.bs“, mit dem Thema „Sucht am Arbeitsplatz“: Information und Unterstützung für Führungsverantwortliche² verwiesen.

Um die Verantwortung im Sinne von Gesundheitsförderung und Prävention sowie zur Förderung der Arbeitssicherheit umzusetzen, wurden die nachstehenden drei Leitsätze verabschiedet:

¹ Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, Zentraler Personaldienst. 2013. Sucht am Arbeitsplatz. Leitfaden für Führungsverantwortliche von BASEL-STADT. URL: <http://www.arbeitgeber.bs.ch/sucht-leitfaden.pdf> [Zugriff: 26.03.2014].

² Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsdienste, Abteilung Sucht. 2013. ausgesucht.bs. Sucht am Arbeitsplatz. Information und Unterstützung für Führungsverantwortliche. URL: <http://www.gesundheitsdienste.bs.ch/suchtamarbeitsplatz.pdf> [Zugriff: 26.03.2014].

1. Unsere Arbeitsleistung darf durch die Einnahme von psychoaktiven Substanzen nicht beeinträchtigt werden. Wir tragen eine Verantwortung gegenüber unserer Kundschaft resp. gegenüber unseren Patientinnen und Patienten und unseren Arbeitskolleginnen und -kollegen und haben deshalb unsere Arbeit arbeitsfähig anzutreten.
2. Während der Arbeitszeit konsumieren wir keine psychoaktiven Substanzen, wie z.B. alkoholische Getränke oder Drogen (Ausnahme Tabak). Wir bekennen uns zu einem alkohol- und drogenfreien Gesundheitsdepartement.
Ausnahme: Mitarbeitendenanlässe, wie z.B. Geburtstags- oder Jubiläumsfeiern, an welchen Alkohol konsumiert wird, sollten in der Regel an Randzeiten (späterer Nachmittag/Abend) stattfinden. An solchen Veranstaltungen müssen den Teilnehmenden auch immer alkoholfreie Getränke zur Verfügung stehen.
3. Wir versetzen uns nicht in einen Zustand, in dem wir uns selbst oder andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gefährden. Dies kann z.B. auch Medikamente betreffen, welche Nebenwirkungen in Bezug auf die Arbeitsleistung, das -verhalten oder die Arbeitssicherheit haben könnten.

Im Weiteren gilt die Weisung gemäss RRB Nr. 06/22/43-43.6 vom 20. Juni 2006, wonach in allen öffentlichen Gebäuden der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und in allen Dienstfahrzeugen das Rauchen verboten ist. Ausnahme dazu bildet das Rauchen im Freien und an dafür vorgesehenen Örtlichkeiten. Kolleginnen/Kollegen sowie Kundinnen/Kunden dürfen sich dabei nicht gestört fühlen.

Diese Leitlinien treten per sofort in Kraft.

Genehmigt von der GD-Geschäftsleitung am 27. Mai 2014